

Aktenzeichen:

1 RA 210/62

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

Verkündet
am 26. Juni 1963

.....,

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....,

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts auf die-
mündliche Verhandlung vom 26. Juni 1963, an der
mitgewirkt haben

Bundesrichter P e n q u i t t

als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. H a u g und

Bundesrichter H e y e r

als weitere Berufsrichter,

Bundessozialrichter G ü n t h e r und

Bundessozialrichter Dr. F r i t z e m e y e r

als ehrenamtliche Richter,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
15. Mai 1962 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur neuen Verhandlung und Ent-
scheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen .



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger, der bis 1959 als erster Konzertmeister des Hessischen Staatstheaters in W----- tätig war, mußte diese Tätigkeit wegen eines Augenleidens aufgeben; er ist seitdem als Lehrer an dem Staatlichen Institut für Musik in M----- beschäftigt; daneben erteilt er Unterricht als Geigenlehrer. Er erstrebt die Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit; er ist der Meinung, daß es für ihn wegen seines Augenleidens nicht zumutbar sei, wöchentlich mehr als 14 Stunden an der Musikhochschule Unterricht zu erteilen. Selbst wenn er daneben noch Privatstunden gebe, läge sein Einkommen unter der Hälfte des durchschnittlichen Arbeitsentgelts eines gesunden Versicherten in gleicher Position. Die Beklagte lehnte den Rentenanspruch ab, weil der Kläger noch berufsfähig sei. Klage und Berufung des Klägers blieben ohne Erfolg. Das Landessozialgericht (LSG) ließ in seinem Urteil die Revision nicht zu.

Der Kläger legte Revision ein mit dem Antrag, unter Aufhebung des angefochtenen Urteils und des zugrunde liegenden Bescheids der Beklagten vom 2. Mai 1960 diese zur Gewährung von Berufsunfähigkeitsrente zu verurteilen, hilfsweise, den Rechtsstreit zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Neben anderen Verfahrensfehlern rügte er einen Verstoß gegen die Sachaufklärungspflicht des Gerichts (§ 103 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Das LSG habe die juristische Wertung des augenfachärztlichen Gutachtens von Dr. E-----, daß der Kläger trotz seines Augenleidens als Geigenlehrer noch berufsfähig sei, nicht kritiklos übernehmen dürfen. Das Gutachten habe nicht erkennen lassen, ob der Sachverständige vielleicht nur habe ausdrücken wollen, der Kläger könne trotz seines Augenleidens noch als Lehrer für Geigenspiel tätig sein, ohne sich

- 3 -



- 3 -

darauf festzulegen, in welchem Umfang dies möglich sei. Wenn das LSG aus dem Gutachten dieses Sachverständigen die Berufsfähigkeit des Klägers habe folgern wollen, hätte es daher eine Ergänzung dieses Gutachtens herbeiführen oder ein Obergutachten einholen müssen, um zu klären, zu wieviel Unterrichtsstunden wöchentlich der Kläger als Dozent in einer Meisterklasse imstande sei.

Die Beklagte beantragte, die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Weil die Revision vom LSG nicht zugelassen worden ist, kann sie nur Erfolg haben, wenn ein wesentlicher Verfahrensmangel zu Recht gerügt ist. Dies ist der Fall. Der Kläger hat u.a. eine Verletzung der dem Gericht nach § 103 SGG obliegenden Aufklärungspflicht und damit einen wesentlichen Mangel des Verfahrens des Berufungsgerichts ordnungsgemäß (§ 164 Abs. 2 SGG) gerügt.

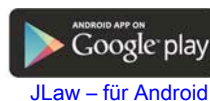
Der behauptete Verfahrensmangel liegt auch tatsächlich vor (BSG 1, 150). Das LSG - von dessen Rechtsauffassung auszugehen ist - hält den Kläger für berufsfähig, weil er bei einer wöchentlich 18-stündigen Lehrtätigkeit an der Musikhochschule ein monatliches Einkommen von 720.- DM (= 18 x 40.-- DM), also mehr als die Hälfte der Versicherungspflichtgrenze (= 625.-- DM) erzielen könne. Weil der Kläger aber tatsächlich wöchentlich nur 14 Unterrichtsstunden an der Musikhochschule erteilt und somit sein Einkommen (560.-- DM = 14 x 40.-- DM) die vom LSG angenommene Lohnhälfte nicht erreicht, kam es für das Berufungsgericht entscheidend darauf an festzustellen, ob für den Kläger ein Unterricht mit 18 Wochenstunden "nicht nur zumutbar, sondern auch ausführbar" sei. Das LSG hat dies angenommen; hierbei ging es davon aus, daß die Behauptung des Klägers, er sei

- 4 -

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

aus gesundheitlichen Gründen nur zu wöchentlich 14-stündiger Unterrichtserteilung imstande, widerlegt sei durch die ärztlichen Gutachten des Internisten und des Augenfacharztes Dr. E----- Aus dem Gutachten des letzteren konnte es aber eine solch weitgehende Schlußfolgerung nicht ziehen, zumal gerade das Augenleiden des Klägers seine Hauptbehinderung darstellt. Der augenfachärztliche Sachverständige Dr. Elborg hat sich in seinem Gutachten vom 5. Februar 1961 abschließend zwar auch zur Frage der Berufsfähigkeit des Klägers als "Lehrer für Geigenspiel" geäußert und diese bejaht, weil er sich seinen Unterricht so einrichten könne, daß ihm immer wieder Zeit zur Erholung bleibe. Die Folgerung des Sachverständigen, daß der Kläger trotz seines Augenleidens zu solcher Unterrichtstätigkeit imstande sei, läßt jedoch nähere Angaben darüber vermissen, ob und in welchem Umfang er den physischen Anforderungen einer qualifizierten Lehrtätigkeit an einer Musikhochschule gewachsen ist. Dies aber hätte das LSG klären müssen, um beurteilen zu können, ob dem Kläger - entgegen seiner Behauptung - auch rein zeitlich ein 18 Wochenstunden umfassender Unterricht an der Musikhochschule zuzumuten ist. Weil das augenfachärztliche Gutachten nicht geeignet war, dem Berufungsgericht diese Klarheit zu vermitteln, war es gehalten, zumindest auf eine Ergänzung dieses Gutachtens hinzuwirken, und zwar um so mehr, als auch schon der berufskundige Sachverständige Prof. Dr. L----- wegen der rein physischen Leistungsfähigkeit des Klägers als Lehrer an der Musikhochschule Bedenken geäußert hatte.

Der Kläger beanstandet demnach mit Recht, daß das LSG auf Grund des augenfachärztlichen Gutachtens, das vom "Lehrer für Geigenspiel" spricht, nicht sicher auf den Umfang der dem sehbehinderten Kläger möglichen Unterrichtstätigkeit an der Musikhochschule schließen konnte, weil es sich bei

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

diesem Unterricht nicht um Violinunterricht schlechthin, sondern um eine qualifizierte Lehrtätigkeit mit erhöhter Konzentration und entsprechender Vorbereitung handelt. Dieser ordnungsgemäß gerügte wesentliche Verfahrensmangel macht die Revision statthaft (§ 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Es braucht deshalb nicht geprüft zu werden, ob auch die weiteren vom Kläger vorgebrachten Verfahrensmängel zur Statthaftigkeit der Revision führen.

Die Revision ist auch begründet. Das angefochtene Urteil kann auf dem gerügten Mangel beruhen; denn es ist nicht ausgeschlossen, daß das LSG bei prozessual richtigem Verhalten anders entschieden hätte. Bei der gegebenen Sachlage kann der Senat nicht selbst in der Sache entscheiden. Der Rechtsstreit ist daher zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, das in seinem abschließenden Urteil auch über die Kosten des Verfahrens zu befinden haben wird (§ 170 Abs. 2 SGG).

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

